

Schädlingsbekämpfungsmittel ist eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauch verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung und die Art und Aufmachung der Verpackung können einheitlich von den zuständigen Ministerien vorgeschrieben werden.

(2) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel der Abteilungen 1 und 2 der Anlage I müssen einen vom Genuß abschreckenden Geschmack aufweisen, sofern deren Verwendungszweck dies nicht ausschließt (Fraßgifte, Ködergifte).

(3) Für bestimmte Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel kann vorgeschrieben werden, daß sie mit einer leicht löslichen Farbe anzufärben sind, die beim Zusammenbringen mit Wasser dieses deutlich anfärben muß.

(4) Vorstehende Bestimmungen können zeitweise außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Vertilgung von schädlichen Tieren und Pflanzen zu treffen.

VIII.

Gifthaltige Arzneimittelfertigwaren

§ 23

Für den Verkehr mit gifthaltigen Arzneimitteln in abgabefertiger Packung (Arzneimittelfertigwaren) gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 13 mit Ausnahme des § 10 Abs. 4 nicht.